This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

eyer

les Recht und

Interesse

VARD
AW
ARY
07

84
636

Internationales Recht und nationales Interesse.

Rede

beim Antritt des Rektorates

der

Königlichen Christian-Albrechts-Universität

am 5. März 1907

gehalten von

TH. NIEMEYER.

Kiel 1907.
Kommissionsverlag für die Universität Kiel,
Lipsius & Tischer.
Druck von Schmidt & Klaunig.

Harvard College Library
APR 28 1908
From the University

Transferred
to Law School

4/14/16

Hochansehnliche Versammlung!

Wenn man das Völkerleben der Gegenwart von einem erhöhten Standpunkt aus überschaut und versucht, in den gewaltig durcheinander wogenden Fluten der über die ganze Erde sich wälzenden Kulturbewegung Grundrichtungen zu erkennen, so sieht man unter anderem zwei mächtige Strömungen in diesem Meere sich abheben, gegeneinander kämpfen, sich suchen und wieder abstoßen, zwei Tendenzen, welche sich widerstreiten und doch sich zu vereinigen streben, zwei Ideale, welche unvereinbar zu sein scheinen und doch Verbindung heischen.

Diese beiden Richtungen heißen: Nationalismus und Internationalismus.

Es gibt in der Kulturumwälzung der Jetztzeit gewiß Momente, welche den meisten von uns weit mehr am Herzen liegen, als jener Gegensatz. Aber wer da meint, daß ihn das Problem nicht berühre, befindet sich in einer Täuschung. Alle Tätigkeiten, alle Interessen, alle Strebungen der Gegenwart haben irgend eine Beziehung zu dem Verhältnis jener beiden Grundrichtungen: Überall und überall stehen nebeneinander die Pflege der nationalen Besonderheit und die Entwickelung internationaler Gemeinsamkeit.

Handel und Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe, Forschung und Unterricht, die Entwickelung der Kunst, ja selbst die Erscheinungen des religiösen Lebens werden von jenen beiden magnetischen Polen positiv oder negativ beeinflußt.

Ist es Anmaßung, wenn der Jurist es unternimmt, über diese Kulturprobleme zu sprechen, ist es eine Kompetenzüberschreitung, wenn wie in so viele andere Angelegenheiten so auch in diese die juristische Wissenschaft hineinzuleuchten sich unterfängt?

Es wird diesem oder jenem auf den ersten Blick wohl so erscheinen. Man wird vielleicht sagen:

Die Behauptung und Vervollkommnung nationaler Eigenart, nationaler Kraft ist eine allgemeine Kulturfrage ebenso wie die Bestrebungen internationaler Gestaltung von Sprache, Sitte, Wirtschaft, Wissenschaft, Kunst und Religion. Das geht den Juristen nichts an.

Der Nichtjurist wolle sich darauf die Replik gefallen lassen: Es gibt — mit Verlaub — nichts im gesamten sozialen Leben, was den Juristen nichts angeht. So wenig es Vorgänge im Menschen gibt, die den Arzt nichts angehen, mögen die seelischen Empfindungen und Tätigkeiten auch noch so unkörperlich aussehen, ebensowenig gibt es im Bau und Leben des sozialen Körpers Erscheinungen, die den Juristen nichts angehen. Der Jurist verkennt seinen Beruf, wenn er sich nicht erfüllt mit dem Leitgedanken: „Nil humani a me alienum puto". Das deutsche Sprichwort: „Recht ist Steuer und Grundveste alles Guten" hat einen vortrefflichen Sinn; und es wäre ein Ziel aufs innigste zu wünschen, wenn die Juristen ernstlich und allgemein erkennten, daß ihre Aufgabe so weitreichend, so menschlich, so erhaben ist, wie sie der römische Jurist denkt, der die Jurisprudenz nennt: ars aequi et boni, rerum humanarum atque divinarum scientia.

Das hat seine Wahrheit auch für das Verhältnis von Nationalismus und Internationalismus. Die Ausgleichung dieses Gegensatzes, die Wahrung der nationalen Güter einerseits, die Steigerung des Kulturlebens durch internationale Verbindung andererseits ist schlechterdings nicht möglich ohne die Mittel des Rechtes.

Daß diese Mittel nur formgebend, nur helfend sind, ist gewiß. Aber man vergegenwärtige sich nur, wie hemmend, wie verderblich diese Formen, diese Nebenkräfte wirken können, wenn sie verkehrt, rückständig, verständnislos gestaltet und angewendet werden. Dann ist die Abhängigkeit aller nationalen und internationalen Kulturentwickelung von der rechtlichen Gestaltung mit Händen zu greifen.

Was ist denn Ursache und Ziel jener aufgeregten und stolzen Volkserhebungen, die seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts unter dem Namen der Nationalitätenkämpfe die Geschicke Europas bestimmten? Worauf zielte und was bewirkten der Befreiungskampf der Griechen in den 20er Jahren, die Losreißung Belgiens von Holland im Jahre 1830, die Selbständigkeitsbewegung der Rumänen,

Serben, Montenegriner, Bulgaren, ferner: die uns so teure nationale Erhebung Schleswig-Holsteins, die Einigung Italiens 1860 und die deutsche Bewegung von 1813 bis 1871? **Neue** staatsrechtliche, verfassungsrechtliche, also juristische Organisationen bildeten das notwendige Ziel, den praktischen Abschluß aller wirksamen Nationalitätsbestrebungen, die Bürgschaft ihrer Durchführung, — mit derselben sozialen Konsequenz, mit welcher die Liebe der zärtlichsten Braut die juristische Nüchternheit des Standesamtes sucht.

Und wie die nationale Organisation der einzelnen Völker, so ist auch die internationale Verbindung der Kulturfaktoren schließlich auf irgend eine Art von Rechtsform angewiesen.

Selbst im Gebiet der Sprache, der Kunst, der Wissenschaft und der Religion, so unabhängig auf den ersten Blick das alles von der rechtlichen Organisation erscheint, wird der Gesichtspunkt der internationalen Ausdehnung neben oder anstatt der nationalen Beschränkung zur Rechtsfrage. Daß die Sprachenfrage innerhalb des Staates zur existenzbedingenden Rechtsfrage werden kann, ist uns gegenwärtig ja sehr geläufig. Sollte daneben einmal das Problem der Weltsprache praktische Bedeutung gewinnen, wie sie seit der Pasilingua von Cartesius und Leibnitz bis auf Volapük und Esperanto, nicht ohne ein gewisses Voranschreiten, erstrebt wird, so müßte schließlich die Internationalsprache auch als Rechtsproblem an die Staaten herantreten. Ferner: Ob die Kunst mehr nationale oder mehr internationale Richtung gewinnt, daran haben die Rechtseinrichtungen des Geld gebenden oder Geld vorenthaltenden Staates, des kalten Ungeheuers, wie Nietzsche ihn nennt, einen nicht zu leugnenden Anteil. Die Internationalität des wissenschaftlichen Unterrichts wird durch die Rechtsstellung der Ausländer an den Hochschulen und durch die Rechtsfrage der Studentenfreizügigkeit, praktisch nicht unwesentlich berührt. Und ebenso ist es mit der rechtlich bedingten internationalen Freizügigkeit der Hochschullehrer. Wie sehr die wissenschaftliche Forschung internationale Rechtsvereinbarungen nötig macht, brauche ich in diesem Kreise nicht zu betonen. Und endlich: auch die Religion als Grundlage der Bekenntnis- und Kultusgemeinschaft führt hin auf Organisationsfragen wie die der Landeskirche, der Nationalkirche, des Ultramontanismus (der doch internationalistische Rechtsformen

sucht, sei es auch nur in der internationalrechtlichen Stellung des Vatikans).

Und so kann man in allen Kulturbeziehungen die nationale Zentripetalkraft und eine internationale Zentrifugaltendenz erkennen, beide mit dem Bedürfnis rechtlicher Gestaltung.

Wie nun all die verschiedenen Kulturfragen innerhalb der nationalen Gemeinschaft sich in dem Begriff des Staates verdichten, so schießen die zahlreichen internationalen Kulturbeziehungen zu dem Begriff einer internationalen Rechtsgemeinschaft zusammen.

Die Synthese dieser beiden Gemeinschaften ist das Problem, um das es sich handelt, wenn man das Wesen des internationalen Rechtes und dessen Verhältnis zu dem in dem einzelnen Staat verkörperten nationalen Interesse verstehen will.

Dieses Problem ist seit Hugo Grotius, Chr. Aug. Wolf, Vattel, Kant und Hegel, im Sinn der spekulativen Betrachtung genommen, merkwürdig wenig von der Stelle gerückt. Wo die Frage nach Existenz und Wesen des Völkerrechts aufgeworfen wird, werden mit Unbefangenheit meist Ladenhüter der rechtsphilosophischen Scholastik aufgetischt.

Die Philosophie des Völkerrechts heischt ganz gewiß kritische Vertiefung. Diese heute zu unternehmen, maße ich mir nicht an. Dagegen halte ich es für möglich und nützlich, in einem kurzen Abriß die tatsächliche Entwickelung des internationalen Rechtes in der Neuzeit unter eine positive Beleuchtung zu bringen, welche das Verhältnis des nationalen Interesses und des internationalen Rechtes klarer erkennen läßt, als es die hergebrachte dogmatische Fragestellung zuläßt.

Ich will das Ergebnis vorweg nehmen mit folgenden Thesen:

Erst in den letzten Jahrzehnten ist in Wirklichkeit eine internationale Rechtsgemeinschaft und damit positiv geltendes Völkerrecht hergestellt worden.

Diese praktische Rechtsgemeinschaft ist an Stelle der vergeblichen Bemühungen getreten, welche im 18. und 19. Jahrhundert die Dynastien Europas angestellt haben, um den Gedanken des europäischen Gleichgewichtes zu verwirklichen. Dieses Prinzip, das nur auf künstliche Ausgleichung der staatlichen Machtbestrebungen hinauslief, ist im 19. Jahrhundert durch die auf nationaler und konstitutioneller Basis erwachsene

Maxime über den Haufen geworfen, daß für die internationale Politik rücksichtslose Geltendmachung der vitalen nationalen Interessen das maßgebende Gesetz ist. Aus dieser ehrlichen, starken und rücksichtslosen Wahrheit hat sich dann durch die notgedrungene Erkenntnis der gemeinschaftlichen Kulturinteressen und Kulturaufgaben der Staaten die moderne Verbindung der Staaten zu positiver Rechtsgemeinschaft entwickelt. Der egoistisch emporstrebende Nationalstaat hat sich nicht als Hindernis, sondern als einzige geeignete Grundlage für positives Völkerrecht erwiesen. —

Eine verbreitete Auffassung setzt die Geburtsstunde der europäischen Völkerrechtsgemeinschaft in das Jahr 1648 und verlegt deren Konfirmation in das Jahr 1713. — Aber der Übermut Ludwigs XIV., welcher zwischen den Friedensschlüssen von Osnabrück und Utrecht liegt, macht jene Auffassung zur Fiktion. — Und auch das Jahr 1713 bringt noch nicht das, was Kant nennt eine prakttische Föderation der Staaten nach einem gemeinschaftlichen Gesetz der Freiheit. Zwar wird im Frieden von Utrecht der Grundsatz des europäischen Gleichgewichts, das justum potentiae aequilibrium, proklamiert; aber wer wollte angesichts der namenlosen politischen Wirrsale des 18. Jahrhunderts und gegenüber der Napoleonischen Gewaltherrschaft jener Proklamation praktischen Wert beimessen? Wer wollte ernstlich glauben, daß eine Solidarität der europäischen Interessen ins Bewußtsein der Staaten eingetreten, geschweige als dauernde Staatengemeinschaft in praktische Tat umzusetzen versucht sei — vor dem Jahre 1815.

Jedoch auch der Versuch, der 1815 von dem Wiener Kongreß und durch die heilige Alliance unternommen wurde, um dem armen gequälten und zertretenen Europa internationale Ordnung zu geben, hatte nur scheinbaren Erfolg.

Der Grundgedanke jenes Versuches war der, das dynastische Gewissen zur Grundlage einer europäischen Friedensverbindung zu machen. Die in Wien versammelten Fürsten und Staatsmänner waren von der Überzeugung durchdrungen, daß es nur des guten Willens der europäischen Staatsoberhäupter bedürfe, um Europa eine gesicherte Ordnung und dauernden Frieden zu geben. Als Prinzip dieser Ordnung wurde die Idee des europäischen Gleichgewichtes gedacht. Das war ein lediglich die äußere Machtentwickelung der Dynastien in Bedacht nehmendes Prinzip. Die Vorstellung, daß das äußerste Ziel der international-

politischen Ordnung Europas jenes Gleichgewicht sei, ist für die Denkweise des Zeitalters kennzeichnend. Jeder Staat gilt in jener Zeit als bestrebt, das große Schaukelbrett Europas durch Ländererwerb und Militärmacht auf seiner Seite niederzudrücken und möglichst die anderen Staaten, namentlich die kleinen Mitspieler in die Luft zu prellen. Von Interessengemeinschaft keine Rede. Aber auch die Interessen der einzelnen Staaten werden nicht als nationale Lebensfragen, sondern als Machtgelüste behandelt. Eben darum der Gedanke, die Staaten sollten in frommer Unterwerfung sich dauernd eine Kollektiv-Kontrole Europas hinsichtlich ihrer Machtverhältnisse gefallen lassen.

Dem entsprach auch die Art, wie die Staatshäupter und Diplomaten in Wien die Länderkarte Europas neu zeichneten. Daß der Staat auch ein lebendiger Organismus sein kann und soll, dessen Körper das national geeinte Volk, dessen Lebenselement die Gemeinschaft und Eigentümlichkeit der Sprache, der Sitte, der Kunst, der geschichtlichen Vergangenheit, die Einheit des nationalen Wollens ist, davon hatten die Politiker vom Fach damals keine Vorstellung.

Und so verbrach denn der Wiener Kongreß all jene Versündigungen an dem heiligen Geist der Nationalitäten: Die erneute Angliederung Venedigs, des vielleicht nationalkräftigsten Gemeinwesens italienischer Mundart, an Österreich, die Zusammenkittung des vlämisch-wallonischen Belgiens mit dem national so eigenartigen Holland, die Vereinigung Lauenburgs mit Dänemark, die Unterstellung der griechischen Inseln unter England, die Verbindung Neuchatels mit der Krone Preußens, — und so weiter.

Aber die zum Bewußtsein ihres Daseins und ihrer Bedeutung erwachten Völker regten sich. Sie zersprengten die Fesseln unnatürlicher Staatsbildungen und lediglich dynastischer Legitimität. Neues kraftvolles Leben pulsierte in den auf nationaler Grundlage und in der Sonne politischer Freiheit frisch sich herausreckenden Neustaaten. Allen voran das deutsche Reich. Nun wollte Niemand mehr etwas wissen von heiligen Alliancen und von europäischem Gleichgewicht. Die Staaten wollten in nationaler Eigenart sich ausleben und nur nach eignem Bedürfnis und in eigener Kraft sich strecken und entfalten.

Das war etwas anderes als die überlebten Triebe dynastischer Machtsucht, törichter Ländergier und eitlen Kriegsehrgeizes. Jene unsauberen, unklugen und kulturwidrigen Gelüste weichen in dem

modernen Staatsleben der wohlerwogenen Einsicht in die Maßgeblichkeit der nationalen Lebensbedingungen. — Auch diese fordern unter Umständen Gebietserweiterung und Krieg. Aber der Maßstab für die auswärtige Politik wird im Grundsatz nur das wohlerwogene staatliche Interesse. In der Geltendmachung dieses Interesses steigert sich unverkennbar das Staatsbewußtsein bis zur internationalen Rücksichtslosigkeit. Eine abstrakte Pflicht, auf anderer Staaten Existenz und Wohlergehen Bedacht zu nehmen, ist von diesem Standpunkt aus nicht anzuerkennen. Kein Staat am Ende des 19. Jahrhunderts will etwas wissen von der Rechtsforderung politischen Gleichgewichtes. Der altersschwache Diplomatengedanke, es ließen sich die nationalen Lebenskräfte durch Verträge unterbinden, man könne die Welt durch papierne Dokumente im Gleichgewicht halten, findet keinen Kredit mehr. Cavour und Bismarck sind nationalistische Egoisten. Ihr staatsmännisches Credo war ausschließlich auf Herstellung des staatlichen rocher de bronze abgestellt. Internationale Bindung galt im Grunde diesen Staatsmännern entweder als politischer Selbstmord oder als Possenspiel. Sagte doch z. B. Bismarck von der das Seekriegsrecht bestimmenden Pariser Seerechtsdeklaration von 1856: „Wir müssen sehen, wie wir von dem Unsinn wieder loskommen." Aber das nationale Interesse führte die moderne Staatskunst notgedrungen dennoch zur internationalen Vergesellschaftung. Freilich auf ganz neuer Grundlage. Die beiden großen Berliner Kongresse von 1878 und 1885, in denen die Orientfrage und das Schicksal Mittelafrikas unter Bismarcks Führung praktisch und, wie es doch bisher scheint, gut erledigt wurde, hatten ein ganz anderes Gesicht, als die Kongresse von Wien, Aachen, Paris in den Jahren 1815, 1818, 1856. Die alte Diplomatie sprach von dem Einverständnis der Kabinette, der Einigkeit der Souveräne, dem Gewissen der Großmächte. In der neuen Aera sagt und denkt man: Interessensolidarität und Interessenkompromiß der Staaten.

Verschwunden aus der praktischen Anschauung ist damit die Idee, als ob das Völkerrecht eine Beschränkung der Staatssouveränität, eine Beschränkung der politischen Entfaltung begründen könne. Der moderne Staat erkennt eben Völkerrecht nur an, soweit dessen Anerkennung in seinem eigenen, wohlverstandenen Interesse liegt. Das Völkerrecht der Neuzeit ist rein autonom. Seine Grundlage ist der Staatenkonsens.

In dieser historischen Wandlung ist der Schlüssel für das Verständnis der Gegenwart und der Zukunft des internationalen Rechtes zu erblicken.

Ich betone: in der historischen Wandlung der praktischen Auffassung. Denn die alte Fragestellung, ob es überhaupt Völkerrecht gebe, und was das Wesen des sogenannten Völkerrechtes sei, war ein verfehlter Doktrinarismus, eine falsche Aprioristik. Seit Spinoza haben sich immer wieder Leugner der Existenz des Völkerrechts gefunden, welche höhnisch darauf hinwiesen, daß die Staaten an das Völkerrecht nur durch ihren eigenen Willen gebunden seien, und daß sie sich nur so lange um dessen Vorschriften kümmerten, als es ihrem Interesse entspreche.

Dieser Hinweis ist durchaus zutreffend. Aber die Folgerung ist falsch.

Jene alte Betrachtung setzt a priori das Wesen des Rechtes in die heteronome Natur seiner Vorschriften. So hat man ein Abstraktum ersonnen, zu dem die Wirklichkeit nicht paßt. Man sieht die Realität einer internationalen Ordnung, aber glaubt nicht an diese Realität. Anstatt das Dogma zu revidieren, verfährt man wie jener Besucher eines Tierparks, der die Möglichkeit der Existenz eines so wunderbaren und ihm völlig unbekannten Tieres, wie er es vor sich sah, ernstlich in Zweifel zog, und meinte, das könne nicht mit rechten Dingen zugehen, ein solches Tier verstoße wider die Naturwissenschaft.

Kein Mensch kann heute die Realität einer internationalen Organisation leugnen, wenn man nur, anstatt hinauf zu starren zu den Wolken, und anstatt zu warten, ob von dort völkerrechtliche Offenbarungen oder wohl gar paradiesische Friedensengel sich herablassen möchten, wenn man nur anstatt dessen sich in der nächsten Wirklichkeit des täglichen Lebens gehörig umschaut und erkennt, was die gute Erde selbst hervorzubringen gewußt hat. Will man dies sehen, so lasse man nur sich nicht hypnotisieren von den Problemen des ewigen Friedens und der allgemeinen Abrüstung.

Auch wenn man diese Dinge nicht für leere Fantasien hält, so muß man doch zugeben, daß sie das Äußerste von menschlicher Vollkommenheit, die höchsten und letzten Ziele der internationalen Vergesellschaftung darstellen, mit denen vielleicht das Ganze der völkerrechtlichen Entwicklung abgeschlossen, nimmermehr aber doch das schwierige Werk begonnen werden kann.

Und wir sind erst im Beginn der völkerrechtlichen Entwicklung. Den Zeitpunkt dieses Beginns möchte ich, wie schon angedeutet, so wenig wie von den Kongressen und Friedensschlüssen des 17. und 18. Jahrhunderts, ebensowenig von den Monarchenvereinigungen im Beginn des 19. Jahrhunderts datieren, und ferner auch nicht von den berühmten Versuchen, das Kriegsrecht, zur See und zu Lande, zu regeln, welche in den Jahren 1856, 1864 und 1868, in Paris, Genf, Petersburg unternommen wurden. Denn um es kurz zu sagen: die Pariser Seerechtsdeklaration, die Genfer Konvention, die Petersburger Deklaration haben an sich eine mehr programmatische als reale Bedeutung.

Aber wenn man auch die in den letzten drei Jahrzehnten im Kriegsrecht gemachten Fortschritte — einschließlich der Haager Konvention von 1899 — noch so hoch bewertet, so halte ich es doch für unrichtig an diesen Fortschritten den Stand der völkerrechtlichen Gesamtentwickelung zu messen und in ihnen den epochemachenden Fortschritt der neuesten Zeit zu finden.

Das neue Völkerrecht setzt vielmehr nach meiner Auffassung an einem ganz anderen Punkt des Weltlebens ein. Ich trage trotz der Gefahr, paradox zu erscheinen, kein Bedenken, die moderne Aera der internationalen Vergesellschaftung an einen ganz bestimmten Zeitpunkt und an ein ganz bestimmtes Ereignis zu knüpfen, und zwar an die ebenso bekannte als in ihrer völkerrechtlichen Bedeutung viel zu wenig gewürdigte Konvention, welche die Grundlage des heutigen Weltverkehrs bildet, die Begründung des Weltpostvereins im Jahre 1874.

Es geht mit dieser Einrichtung wie mit so manchem anderen Lebensgut, dessen Wert gerade darum nicht zum Bewußtsein kommt, weil man es wie Luft und Licht stets um sich hat, es mit Selbstverständlichkeit genießt und erst schätzt, wenn man es entbehren muß. Keine Fantasie vermag sich den verhängnisvollen Zusammenbruch des heutigen Weltverkehrs auszumalen, der die Folge sein würde, wenn der Weltpostverein aufgelöst und der Weltpostdienst plötzlich eingestellt würde.

Man muß die Möglichkeit eines solchen Rückschrittes als ausgeschlossen bezeichnen, so sicher wie es unmöglich ist, daß die Feuererzeugung auf den Standpunkt des Feuersteins oder der Personentransport auf das Verkehrsmittel der Postkutsche zurückgeschraubt werde. Der „Bismarck der Post“, wie Heinrich

v. Stephan von Ausländern genannt worden ist, hat für alle Zeiten den zwingenden Beweis geliefert, daß es Kulturbedürfnisse gibt, welche mit absoluter Notwendigkeit in der Form einer die Welt umfassenden Organisation befriedigt werden müssen. Der Weltpostverein gibt eine Grundlage von Granit für alle künftige Entwickelung. Und da gibt es keinen Stillstand, keinen Abschluß. Nicht nur, daß die räumliche Ausdehnung dieser sämtliche Kulturstaaten umfassenden Staaten-Union sich fortwährend durch Angliederung minder zivilisierter Staaten erweitert. Fortschritte geschehen vor allem durch Verfeinerung und inneren Ausbau. Täglich werden neue Fäden über den Erdball gesponnen, schwache verstärkt, grobe verfeinert, Stützpunkte gefestigt. Selbst der Krieg vermag die Maschen dieses Netzes nur zu lockern und zu verschieben, nicht zu zerreißen. Hat doch nicht nur der nationale Feldpostdienst die glänzendsten Proben bestanden; auch eine internationale Kriegspost-Organisation hat in den letzten Kriegen siegreich die Postenketten durchbrochen und ihren Einzug in die Kriegslager gehalten, so daß selbst der Bann der Belagerung nicht ausschloß, daß dem rein humanen Bedürfnis der Korrespondenz Befriedigung wurde.

Das Bedürfnis des zuverlässig organisierten, gegen Störungen auch im Kriegsfall möglichst sichergestellten internationalen Verkehrs ist so stark, so einleuchtend, daß es wie ein Naturgesetz über alle Hindernisse hinweggeht und die Staaten mit der Vernunftkraft zusammenzwingt. Und die überzeugende und werbende Kraft dieses Prinzipes wirkt weiter und weiter. Der Postverkehr ist nur das Beispiel par excellence. Auf dem Gebiete der Telegraphie und des Eisenbahnverkehrs haben sich entsprechende Entwickelungen vollzogen oder angebahnt. Das Seestraßenrecht sowie die Förderung und der Schutz der Seezeichen liegen in derselben Richtung. Die Schiffahrt auf den großen internationalen Flüssen und dem Suez-Kanal ist konventional geregelt. Es schließen sich die Konventionen zur internationalen Bekämpfung der Seuchengefahr sowie gegen die Reblaus an. In der Nordsee wird internationale Fischereipolizei sowie Schankpolizei gegen die schwimmenden Schenken geübt. Internationaler Jagdschutz besteht im Innern Afrikas sowie in der Nordsee und im Behringsmeer zum Schutz der Robben. Auch internationaler Vogelschutz ist neuerdings erreicht. Zucker-

produktion und Zuckerhandel werden international kontrolliert, Sklaven- und Mädchenhandel in internationaler Organisation bekämpft. Erdmessung und Tiefseeforschung sind Gegenstand internationaler Pflege und das geistige Eigentum an Schriftwerken und Erfindungen steht unter einem zwar noch nicht völlig befriedigenden, aber in steter Vervollkommnung begriffenen internationalen Schutz. Seit etwa 15 Jahren endlich sind die Kulturstaaten in emsiger Arbeit und mit fortschreitendem Erfolg bemüht, die Rechtsunsicherheit zu beseitigen, die sich aus der Buntscheckigkeit des Rechtes auf dem Erdball ergibt, indem das internationale Privat- und Prozeßrecht vertragsmäßig kodifiziert wird.

Im Vergleich zu dieser dem Wachstum einer Frühlingsnacht vergleichbaren Entwickelung verdient es kaum Erwähnung, daß erste Ansätze zu diesen Erscheinungen alten Ursprungs sind. In dieser Hinsicht wäre die Behandlung der internationalen Ströme, namentlich des Rheins und der Donau zu erwähnen. Aber obwohl schon im westfälischen Frieden und dann immer wieder, besonders nachdrücklich in der Wiener Kongreßakte, das Prinzip der internationalen Stromesfreiheit verkündet wurde, hat erst die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts diesen Grundsatz zu befriedigender Durchführung gebracht.

Ich wiederhole: Erst die Verkehrs- und Rechtsunionen des letzten Menschenalters haben dem Völkerrecht unbestreitbaren und unverlierbaren Inhalt gegeben. Erst die hierdurch geschaffene Organisation des internationalen friedlichen Kulturlebens hat das internationale Recht zu einem positiven und ebenbürtigen Bestandteil der gesamten sozialen Lebensordnung gemacht, als welche der modernen Anschauung das Recht als Kulturerscheinung gilt.

Die alte Anschauung vom Völkerrecht als einem über den Staaten stehenden, aus einer höheren Welt kommenden, mehr oder weniger nebelhaften Postulat ist durch diese neueste Entwickelung abgetan. Das neue Völkerrecht ist erdgeboren und positiv. Seine Quelle ist der Staatenkonsens. Erst die moderne Erstarkung des Staatsgedankens auf nationaler Grundlage und die dieser Grundlage entsprechende Politik realer Interessenverfolgung hat die Staaten auf den Weg des internationalen Zusammenschlusses gedrängt.

Und andererseits: Erst die moderne soziologische Anschauung weiß diese Zusammenschließung als organischen Prozeß

der rechtlichen Ordnung im Zusammenhang der gesamten sozialen Organisation zu begreifen.

Von dieser soziologischen Anschauung weitab liegt die alte Fragestellung, ob und wie sich denn das Völkerrecht mit der Souveränität der Staaten vertrage.

Diese Fragestellung geht davon aus, daß der Begriff des Staates einen absolut bestimmten und unwandelbaren Inhalt habe.

Mag nun Herbert Spencer mit seinem soziologisch-evolutionistischen Gesetz eine Übertreibung begehen und Lorenz von Steins Gesellschaftslehre an Einseitigkeit leiden. Soviel haben wir mit Sicherheit durch die soziologische Methode erkennen gelernt, daß die Formen der Vergesellschaftung und der Inhalt der verschiedenen Gesellschaftsformen sich in steter Veränderung verschieben, ergänzen, ersetzen. Innerhalb des Staates und neben dem Staat bilden sich neue Assoziationen, welche nach Selbständigkeit drängen.

Die fortwährend zunehmende Bedeutung der Selbstverwaltungskörper, deren Eintreten in die wichtigsten Kulturmissionen, zeigt Gesetze der sozialen Entwickelung an, welche unschwer zu erkennen sind. In demselben Maße wie die Staatstätigkeiten wachsen, findet eine Entlastung des Staates, eine Übernahme seiner Aufgaben und eine verfeinerte Fortführung ihrer Lösungen durch die Selbstverwaltungskörper statt.

Aber auf der anderen Seite assoziiert sich Staat und Staat zu neuen mannigfaltigen Gestaltungen. Wir sehen fortwährend neue derartige Verbindungen entstehen, welche die hergebrachten dogmatischen Begriffe über den Haufen werfen. Die mehr als 20 Republiken, welche innerhalb Mexikos und Kolumbiens fortexistieren, haben sich anders assoziiert als die Kantone der Schweiz, die deutschen Bundesstaaten und die Vereinigten Staaten von Amerika. Die Formen des Staatenbundes und des Bundesstaates gehen ineinander über. Selbst aus rein privaten Gesellschaften entwickeln sich internationale Unionen. Aus dem Privat-Verein deutscher Eisenbahngesellschaften ist die Eisenbahn-Union der mitteleuropäischen Staaten hervorgegangen, aus dem Zollverein das Deutsche Reich, zu dem nun wieder Nachbarstaaten in Zollvereinigung hinzutreten.

Welche anderen Zusammenschlüsse sich in kommenden Zeiten vollziehen, wer weiß es? Zu welchen weiteren Zwecken und in

welchen neuen Formen die Vereinigten Staaten Europas und die jungen Riesen jenseits des Ozeans sich verbinden werden, wer will es sagen? Aber soviel ist gewiß: daß die internationalrechtliche Kulturverbindung nicht am Ende ihrer Tage angelangt ist, daß sie vielmehr auf demjenigen Wege fortschreiten wird, welcher durch die Solidarität der Interessen gewiesen, nur in der Form des Staatenkonsenses zugänglich und charakterisiert ist als: Internationale Rechtsgemeinschaft auf der positiven Grundlage von Staatsverträgen.

Mit Notwendigkeit wird sich nun in dieser Richtung vor allem auch die weitere Ausbildung von Organen der internationalen Verwaltung vollziehen. Internationale Bureaus und internationale Ämter zur Ausführung der Staaten-Unionen existieren bereits in nicht geringer Zahl und Mannigfaltigkeit. Auch hier ist der Weltpostverein mit seinem Bureau in Bern vorbildlich. Man hat jene Bureaus und Ämter vor dem einseitigen Einfluß der Großstaaten und vor den Stürmen der Weltpolitik geschützt, indem man ihnen in den stilleren Mittelpunkten politischen Lebens, in Bern, in Brüssel, im Haag ihren ruhigen Platz gab. Täglich erweitert sich das Arbeitsgebiet dieser Ämter.

Auf anderem Niveau, auf selbständiger Grundlage und in den Bereich internationaler Justizverwaltung gehörend steht neben jenen Verwaltungsämtern als jüngste Errungenschaft der Staatengemeinsamkeit der vielgenannte Schiedshof im Haag. Die bevorstehende zweite Friedenskonferenz im Haag soll sich programmmäßig an erster Stelle mit der Revision dieser Einrichtung befassen. Die von Jahr zu Jahr an Einfluß gewinnenden pazifizistischen Gesellschaften, namentlich die Gesellschaft der Friedensfreunde und die interparlamentarische Konferenz drängen auf Vervollkommnung dieser Einrichtung. Auch in der wissenschaftlichen Literatur des Völkerrechts wird die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten als dringlichste und aussichtsvollste Aufgabe der Völkerrechtskonferenzen nachdrücklich gefordert. Und wer die Entwickelung der völkerrechtlichen Schiedsverträge und Schiedsgerichte aufmerksam verfolgt, wird sich dieser Auffassung anschließen. Die um den Haager Schiedshof kreisende Bewegung, welche im Jahre 1899 zunächst unmerklich und langsam begann, hat sich in fortwährender Beschleunigung verstärkt und endlich mit unwiderstehlicher Wirbelkraft die ganze Welt ergriffen. Sie hat dazu ge-

führt, daß nunmehr fast alle Kulturstaaten der Sache nach Mitglieder des großen schiedsgerichtlichen Verbandes geworden sind. Im Venezuelastreit und in der Doggerbankaffäre hat die Haager Einrichtung die Feuerprobe bestanden. Ihre reale Bedeutung ist heute unbezweifelbar.

Die Kulturstaaten haben bisher großenteils den Haager Schiedshof bloß fakultativ anerkannt; sie haben die Hand geboten, um die Möglichkeit schiedsgerichtlichen Streitaustrages zu schaffen. Sie wollen aber nicht verpflichtet sein, sich dieser Möglichkeit zu bedienen.

Hier nun setzt eine Frage ein, welche für die Fortentwickelung des Völkerrechts entscheidend und für die Methode seiner Behandlung typisch ist. Es fragt sich, ob ein Staat, sagen wir das Deutsche Reich, weiter gehen und sich verpflichten kann, für gewisse Arten von Streitigkeiten die Zuständigkeit des Schiedshofes ein für allemal als obligatorisch anzuerkennen. Die Diplomaten der alten Schule und mit ihnen die Fanatiker der Staatssouveränität perhorreszieren solche Verpflichtung.

„Preisgeben unveräußerlicher Hoheitsrechte“, „politischer Selbstmord“, „Vernichtung der Saatssouveränität“, so qualifizierte man früher das obligatorische Schiedsgericht, wenn man es nicht lieber als eine Fantasterei überlegen belächelte.

Daß das deutsche Reich wie alle anderen Staaten des Weltpostvereins sich bereits 1874 der obligatorischen Schiedsklausel für Weltpostangelegenheiten unterworfen hatte, wurde kaum beachtet. Mit Spott hat während der Friedenskonferenz von 1899 die öffentliche Meinung in Deutschland den Gedanken des obligatorischen Schiedsgerichts abgelehnt. Seitdem hat Deutschland zunächst in einer Reihe von Zusatzverträgen zu den Handelsverträgen die obligatorische Schiedsgerichtsklausel für Tariffragen akzeptiert. Weit bedeutsamer aber und als Wendung der gesamten Völkerrechtspolitik des Deutschen Reiches zu bewerten ist der im Sommer 1904 mit England abgeschlossene Schiedsgerichtsvertrag. Darin ist der Haager Schiedshof als obligatorisch für sämmtliche deutsch-englische Staatsstreitigkeiten erklärt, wohlgemerkt: ohne Beschränkung auf Gruppen bestimmter Angelegenheiten. Es ist allerdings ein weitgehender genereller Vorbehalt gemacht, nämlich „daß die Streitfragen nicht die vitalen Interessen, die Unab-

hängigkeit oder die Ehre der vertragschließenden Staaten berühren".

Man hat gesagt, dieser Vorbehalt mache das ganze Abkommen bedeutungslos, stemple es zur diplomatischen Phrase. Das hat man auch von der fakultativen Haager Schiedsgerichtsordnung gesagt, die zu ironisieren einige Zeit lang Mode war. In der Tat unterscheiden sich praktisch die fakultative und die obligatorische Gestaltung nicht wesentlich voneinander. Der Vorbehalt der vitalen Interessen, der Unabhängigkeit und der Ehre bringt die obligatorische Form unmittelbar an die fakultative Behandlung heran. Denn es liegt im Ermessen jedes Staates zu bestimmen, wo die hier theoretisch gezeichnete Grenze praktisch liegt. Kriege unmittelbar zu verhindern ist weder ein fakultativer noch ein obligatorischer Schiedshof im Stande.

Die eine wie die andere Einrichtung entfaltet ihre reale Kraft nur mittelbar. Sie schärft die Aufmerksamkeit der Staaten für den Gedanken der Friedfertigung, stärkt den guten Willen dazu und stellt das Instrument des Schiedsausgleiches in technischer Brauchbarkeit ein für allemal in Bereitschaft.

Danach erhellt die vorhin angedeutete typische Bedeutung der Schiedsgerichtsfrage. Der in dem deutsch-englischen Schiedsvertrag gemachte Vorbehalt ist allen Völkerrechtseinrichtungen immanent. Er würde der Sache nach Geltung haben auch wenn er nicht ausgesprochen wäre. Das Grundproblem des Völkerrechts und damit alle einzelnen Probleme lösen sich in die Frage auf: Wieweit entspricht der internationale Zusammenschluß den nationalen Interessen?

Nach dieser Methode und nach keiner anderen sind auch die schwebenden Fragen des internationalen Kriegsrechtes zu lösen, die auf dem Programm der zweiten Friedenskonferenz stehen. Auch die Völkerrechtspolitik kann nur Interessenpolitik sein. Aber natürlich gilt es, die Staatsinteressen weitsichtig zu würdigen. Und da ist zu sagen: Auch selbst im Gebiete des Kriegsrechtes spricht heute im großen und ganzen das Interesse des Staates für Einschränkung der Kriegswillkür, Schutz der Neutralen und überall Herstellung fester Regeln, nach denen sich Kriegführende und Neutrale richten können, vor allen Dingen der neutrale Handel.

Das Weltverkehrsrecht, dieses echte und starke Kind unserer Zeit, wird seine zwingende Kraft auch in fortschreitender

Milderung der Kriegsschrecken zu bewähren wissen. Der es erfüllende und beseelende Gedanke der internationalen Kultur- und Interessengemeinschaft läßt sich fürder nicht mehr als Utopie behandeln. Ihm Förderung zu geben, ist heute nicht mehr ein Zeichen nationaler Schwäche, sondern die Signatur zeitbeherrschenden Weitblickes. Diejenige Nation wird künftig in Krieg und Frieden die stärkste sein und an der Spitze der Zivilisation marschieren, welche die Zeichen der Zeit am aufmerksamsten beobachtet und im vollen Besitz nationaler Kraft, mit der entschiedensten Wahrung nationaler Interessen die Fortschritte der internationalrechtlichen Entwickelung am weitsichtigsten zu verbinden versteht.

Möchte unser teures Vaterland auch hier hinter anderen Nationen nicht zurückzustehen brauchen.